

Das Behindertentestament

D12/1025

Einleitung aus Wikipedia:

*Unter einem **Behindertentestament** versteht man in der juristischen Fachliteratur eine letztwillige Verfügung, die insbesondere von Eltern behinderter Kinder abgefasst wird und Sonderregeln in Bezug auf das behinderte Kind enthält. Das Ziel dieser Verfügung besteht darin, dem Erben trotz seiner Erbschaft die volle staatliche Unterstützung zu erhalten, ohne dass das vererbte Vermögen hierfür eingesetzt werden muss. Der juristische Weg hierzu liegt in der Anordnung einer Nacherbschaft bei gleichzeitiger Testamentsvollstreckung.*

Da Menschen mit Behinderung oft auf staatliche Hilfe angewiesen sind, haben viele Eltern und auch Verwandte von Behinderten Sorge, dass das Sozialamt nach ihrem Tod auf das Erbe des Behinderten „zugreift“ und zunächst aus diesem die anfallenden Kosten ganz oder teilweise gedeckt werden müssen, ohne dass dem Behinderten aus dem Nachlass, der eigentlich ihm zugedacht ist, Vorteile ziehen kann oder erhält.

Für die erbrechtliche Gestaltung zugunsten eines behinderten Kindes ist daher in solchen Fällen, in denen der behinderte Mensch auf staatliche Hilfe angewiesen sein kann, eine bestimmte rechtliche Konstruktion, das sogenannte "Behindertentestament", zu empfehlen.

Die Ausgestaltung eines solchen „Behindertentestamentes“ hängt von der jeweiligen Vermögenssituation und familiärer Situation ab, die Berücksichtigung finden muss.

Nur mit einem „Behindertentestament“ kann der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge verhindert werden. Aber auch andere testamentarische Regelungen, z.B. Berliner Testament, können mit den gleichen Nachteilen verbunden sein.

Wird nämlich von den Erblassern keine Verfügung von Todes wegen getroffen, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein, und das behinderte Kind wird neben ggf. anderen Kindern Erbe der Eltern oder schon eines Elternteils bei dessen Ableben.

In einem solchen Fall muss geerbtes Vermögen und Einkünfte dem Nachrangprinzip entsprechend bis zum Erreichen der Schongrenzen aufgezehrt werden, bevor der Sozialhilfeträger wieder Leistungen erbringt. Das behinderte Kind erhält also erst wieder Sozialhilfe, wenn die Erbschaft aufgebraucht ist, kann aber von dem geerbten Vermögen keine über die Sozialhilfe hinausgehenden Annehmlichkeiten mehr finanzieren.

Es empfiehlt sich daher, um nicht zu sagen „muss“ ein Testament unter Berücksichtigung des Erbrechts des behinderten Menschen errichtet werden, um so den Eintritt der gesetzlichen oder einer anderen nachteiligen testamentarischen Erbfolge zu verhindern.

Aber auch die Überlegung, den behinderten Menschen gänzlich von dem Erbe auszuschließen, bringt keine befriedigende Lösung, denn der Behinderte testamentarisch enterbt wird und durch eine andere Regelung ein Ausgleich geschaffen werden soll, entsteht ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Auch wenn das behinderte Kind selbst diesen Pflichtteilsanspruch nicht verlangt, kann der Zahlungen leistende Sozialhilfeträger den Anspruch auf sich überleiten und gegenüber den Erben geltend machen, denn der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch. Und das führt nicht selten auch noch zu ganz anderen Problemen, nämlich die Notwendigkeit, z.B. Teile der Erbmasse veräußern zu müssen.

Es ist daher unvermeidlich, den Behinderten in dem Testament zum Erben einzusetzen oder ein Vermächtnis (die Vermächtnislösung ist umstritten) zu seinen Gunsten zu bestimmen. Damit kein Pflichtteilsanspruch entsteht, ist es zudem erforderlich, dass die Erbeinsetzung oder das Vermächtnis geringfügig über dem gesetzlichen Pflichtteilsanspruch des behinderten Menschen liegt, damit nicht die Erbschaft ausgeschlagen wird, denn auch dazu könnte der Sozialhilfeträger berechtigt sein, wenn es nicht mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Behinderten verbunden ist.

Es muss bei der Abfassung eines „Behindertentestamentes“ auch geprüft werden, ob nicht schon Schenkungen zu Lebzeiten der Eltern, beispielsweise an die nicht behinderten Kinder, oder der Eltern untereinander erfolgt sind, denn diese sind zu berücksichtigen. Schenkungen können nämlich Pflichtteilsergänzungsansprüche des Behinderten auslösen, die der Sozialhilfeträger ebenfalls auf sich überleiten kann.

In der Praxis hat sich bewährt - und das ist auch vom Bundesgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen bestätigt worden, dass die Erblasser im Rahmen der Testierfreiheit Gestaltungen wählen können, die den Anspruch des Sozialhilfeträgers minimieren oder sogar ganz ausschließen. Daher wird meistens im Rahmen des „Behindertentestamentes“ die Anordnung der Vor- und Nacherbfolge gewählt.

Dabei wird dann das behinderte Kind, also genauer: der erbberechtigte behinderte Abkömmling, als Vorerbe eingesetzt. Als Nacherben kommen nahe Familienangehörige – etwa Geschwister des behinderten Menschen oder auch seine Abkömmlinge, sofern solche vorhanden oder nicht auszuschließen sind –, eine Behindertenorganisation oder sonstige Dritte, insbesondere auch gemeinnützige Stiftungen, in Betracht.

Der Vorteil bei dieser Konstruktion ist, dass die Erbschaft, das ererbte Vermögen nicht dem Zugriff des Sozialhilfeträgers unterliegt, da es nicht endgültig zum Vermögen des behinderten Menschen wird und bei dessen Tod nicht in seinen Nachlass fällt, sondern vielmehr der Nacherbe direkter Erbe des ursprünglichen Erblassers wird.

Das der angeordneten Nacherbfolge unterliegende Vermögen kann somit nicht zum Kostenersatz für Leistungen herangezogen werden, die der behinderte Mensch als Vorerbe von dem Sozialhilfeträger erhalten hat.

Es empfiehlt sich und hat sich bewährt, dass zugleich auch hinsichtlich der Vorerbschaft eine Testamentsvollstreckung angeordnet wird. Dadurch wird dem behinderten Menschen die Verfügungsbefugnis über die der Testamentsvollstreckung unterliegenden Nachlassgegenstände entzogen und von dem Testamentsvollstrecker, dem auch bestimmte Vorgaben gemacht werden können, die er berücksichtigen muss. Der Nachlass kann daher von dem Behinderten nicht selbst verwaltet werden, er kann darüber auch nicht verfügen oder durch Druck zu bestimmte Verfügungen „genötigt“ werden.

Der Nachlass, über den der Vorerbe in bestimmter Weise verfügen kann, zählt dadurch nicht zum verwertbaren Vermögen und steht somit einem bestehenden Anspruch auf Sozialhilfe nicht entgegen, so dass die Unterbringung, die tägliche Versorgung gesichert ist.

Die Vorgaben, die dem Testamentsvollstrecker gemacht werden können, ermöglichen es, die Nutzungen aus der Vorerbschaft für bestimmte Zwecke festzulegen, die dem Behinderten unmittelbar zugute kommen und Leistungen ermöglichen, die von dem Sozialhilfeträger nicht erbracht werden und auch nicht erbracht werden können, weil das nicht zu seinen Aufgaben gehört. Der Sozialhilfeträger übernimmt nur die Grundsicherung.

Zudem ist darauf zu achten, dass die Zuwendungen des Testamentsvollstreckers an den behinderten Menschen bei diesem nicht zu einer Überschreitung des sozialhilferechtlich zulässigen Schonvermögens führen.

Ist die Testamentsvollstreckung angeordnet, fehlt dem behinderten Menschen zwar die Verfügungsbefugnis über die Nachlassgegenstände; er hat aber einen Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses gegen den Testamentsvollstrecker, der auch durchgesetzt werden kann.

Zum Testamentsvollstrecker sollten Verwandte des oder der Erblasser eingesetzt werden, die dessen Vertrauen genießen, die durchsetzungsfähig sind und auch bereit - das sollte vorher abgeklärt werden - diese teilweise aufwändige und sicher nicht immer einfache Aufgabe zu bewältigen.

Allerdings sollte zur Vermeidung möglicher Interessenkollisionen nicht der Nacherbe oder Geschwister des behinderten Menschen, die ggf. auch Erben sind, eingesetzt werden, denn sie könnten davon profitieren, dass nicht alles für den behinderten Menschen getan wird und die Nacherbschaft möglichst erhalten bleibt. Auch der Betreuer des behinderten Menschen und Testamentsvollstrecker sollten nicht dieselbe Person sein.

Da häufig auch wegen der steuerlichen Freibeträge steuerliche Probleme zu berücksichtigen sind, kann auch wegen der nicht ganz unkomplizierten Rechtsfragen nur empfohlen werden, Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür sind in der Regel wesentlich niedriger als die wirtschaftlichen Folgen im Falle einer fehlerhaften erbrechtlichen Verfügung.

Lange Zeit war fraglich, ob eine derartige Gestaltung unzulässig, weil sittenwidrig ist. Das oberste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof, hat mittlerweile in gewissen Grenzen die Zulässigkeit anerkannt (in der Entscheidung aus dem Jahr 1993, Nachlasswert 460.000,—DM).

Wenn Sie jedoch z.B. ein Haus besitzen, kann auch diese Grenze schnell erreicht sein. Die Folge davon, dass ein Testament als sittenwidrig erklärt wird, könnte sein, dass der Ertrag (z.B. Zinsen oder Mieteinnahmen) des Erbes für die behinderungsbedingten Mehraufwendungen des Sozialhilfeträgers aufgewendet wird, nicht jedoch die Substanz des Erbes.

Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis kam in einem Urteil vom 17.03.2006 (AZ 3 R 2/05) zu dem Schluss, dass eine Sittenwidrigkeit allenfalls dann erreicht sein, wenn der Wert des Nachlasses eindeutig ausreicht, um während der normalerweise zu erwartenden Lebenszeit des behinderten Menschen sowohl die Unterbringungskosten zu bestreiten als auch diejenigen Leistungen zu erbringen, die in den Verwendungsbestimmungen im Testament aufgeführt seien.

Darüber hinaus bedarf es immer einer individuellen angepassten Regelung, ein "Standard-**Behindertentestament**" gibt es nicht, auch wenn im Internet Muster angeboten werden.

Testamente sind wie Maßanzüge. Sie sind auf die Lage genauestens zugeschnitten.

K. Ramser
Rechtsanwalt und Notar a.D.